

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 18

Artikel: Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

viel durch die frühe, zweckmäßige Behandlung gewonnen werden kann, und wie die erste Jugendzeit für eine durchgreifende Reorganisirung solcher krankhafter Zustände weitaus am geeignetsten ist. Nachdem das Mädchen in der Heilung soweit fortgeschritten war, um in seine Familie zurückzukehren, bestätigte der bekannte Volksschriftsteller Jeremias Gotthelf, in dessen Gemeinde die Kleine lebte, nach Verfluß von einigen Jahren, daß sie sich fortdauernd körperlich und geistig entwickle. Diese Form des Uebels, in welcher das Rückenmark besonders leidet, tendirt hauptsächlich zur Lähmung und Atrophie der Extremitäten und dadurch zur Bewegungslosigkeit. (Fortsetzung folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. Sanktion der Schullehrerkasse. Die h. Regierung hat den revidirten Statuten der Lehrerkassa die Sanktion ertheilt unter dem Vorbehalt, daß die Frist zum Beitritt unter den frühern Bedingungen bis 7. Juni nächsthin verlängert bleibe.

— Seeland. (Korresp.) In Nr. 14 des Volksschulblattes ereifert sich ein Korresp. darüber, daß die Lehrer des Amtsbezirks Narberg sich nicht mehr an den Versammlungen des gem. Vereins theilnehmen. So sehr ich seinen Eifer schätze, so müßte ich ihm, wenn er mir bekannt wäre, zu bedenken geben, daß die Lehrer ohnehin ihre Versammlungen haben; zudem ist man am Sonntag Nachmittag nicht frei, sondern hat seine Pflichten und es wäre leicht möglich, daß es der, die Kinderlehre überwachenden Behörde einfielen, die Kinderlehre sollte dem g. V. vorgezogen werden, besonders wenn sie 2 Sonntage früher wegen Wahlvorschlägen ausgesetzt werden müßte. Wer an der religiösen Entwicklung der Jugend arbeitet, wirkt meiner Ansicht nach auch für den gemeinen Nutzen. Ich halte dafür, es thue jeder Lehrer gut, wenn er zuerst seinen besondern, dann den allgemeineren Pflichten nachkommt.

Baselland. Schulwesen. Nach mehrjährigen Erfahrungen sind durchschnittlich 6 bis 7 Gemeindegeschulstellen im Verlaufe eines Jahres zu besetzen. Die Vorbereitung der Lehramtsbefähigten in den Seminarien dehnt sich auf 3 Jahre aus. Gegenwärtig befinden sich in solchen Anstalten 3 basellandschaftliche Zöglinge, von denen sicher vorauszusehen ist, daß sie in der Lehrerprüfung bestehen werden und man kann also nur auf sovielen basell. Lehrer bis zum Jahr 1860 zählen. Möglicherweise bildet sich noch einer oder der andere Kantonsbürger in anderen Anstalten aus, aber immerhin steht bevor, daß bei der Besetzung erledigter Schulstellen es sehr in Frage stehen wird, ob Ausschreibungen in anderen Kantonen genug dortige Lehrer bewegen werden, hier Schulämter anzunehmen. Früher, während die Zustände der Primarschulen und deren Besoldung in manchen Kantonen beträchtlicher den basellandschaftlichen nachstanden, entschlossen sich treffliche Lehrer nicht ungern in den hiesigen Kanton überzusiedeln. Das hat sich nun sehr geändert; die auswärtigen Bewerber, welche uns genügen könnten, werden immer seltener. Daß sich seit einigen Jahren die basellandschaftlichen Jünglinge nur spärlich für die Lehrerausbildung entschlossen, beweist, daß man die industriellen Betriebsamkeiten und die Landwirthschaft im Kanton für lohnender hält, als den Lehrerberuf. Doch sollte nicht übersehen werden, daß manchem Lehrer durch seine Bildung und seinen in treuer Erfüllung der Lehrerpflicht erworbenen guten Ruf nach einer Reihe von Jahren gute Gelegenheiten geöffnet worden sind, sehr lohnende Anstellungen in anderen Berufskreisen zu erhalten.

Margau. Handelsschule. Der Erziehungsdirektor hat dem Regierungsrathe in einem ausführlichen Gutachten die Errichtung einer Handelsschule an der Kantonschule beantragt. Dieselbe soll in die obere Abtheilung der Gewerbschule verlegt und für die Handelswissenschaften ein eigener Lehrer angestellt

werden, was dadurch ermöglicht wird, wenn die bisherige Lehrstelle für Physik aufgehoben, und der durch die Errichtung des eidg. Polytechnikums beschränkte physikalische Unterricht den Lehrern der Chemie und der Mathematik übertragen wird. Da fast immer $\frac{3}{4}$ der Gewerbschüler sich später dem Handelsstande widmen, und auch das Gesetz darauf spezielle Rücksicht nimmt, so stellte sich, wie in Zürich, St. Gallen und Bern, je länger je dringender das Bedürfnis einer erweiterten Organisation dieses Unterrichtszweiges an der Kantonschule heraus. Darnach würde sich nun künftig die obere Abtheilung der Gewerbeschule bereits beruflich speziell in eine technische und in eine commercielle Richtung scheiden, und dadurch die Anstalt im Sinne der Verfassung §. 24 um einen bedeutenden Schritt „mit dem Leben in nähere Verbindung gebracht werden“. Also eine wichtige Verbesserung, ohne daß die Kosten vermehrt würden.

Zürich. Polytechnikum. Das Programm des Polytechnikums in Zürich für den Sommer 1857 zeigt 46 Lehrer und 98 Vorlesungen und Unterrichtsgegenstände. Von den letztern werden 18 in französischer, 3 in italienischer, 3 in englischer, die übrigen in deutscher Sprache gehalten. Das Semester beginnt mit dem 15. April und wird am 15. August geschlossen.

— Der Direktor des Erziehungswesens und der Erziehungsrath haben für das Schuljahr 1857/1858 für die sämtlichen Volksschullehrer und Volksschulkandidaten folgende Preisaufgabe gestellt: „Wie sollte ein Bilderwerk für die Elementarstufen beschaffen sein?“ Die Abhandlungen zur Lösung dieser Preisaufgabe sind bis Ende Febr. 1858 an die Kanzlei der Direktion des Erziehungswesens einzusenden. (N. 3. 3.)

Glarus. Besoldungszulage. Abermals haben mehrere Gemeinden die Besoldungen ihrer Lehrer von sich aus erhöht. Die evangel. Schulgemeinde Glarus beschloß: a) Der fixe Gehalt eines jeden Lehrers soll um 150 Fr., b) das Schulgeld von 90 Rp. auf Fr. 1. 50 erhöht werden. Nach diesem Beschlusse hat der oberste Elementarlehrer 1150 Fr., der zweite 1070 Fr. und die übrigen Lehrer 1000 Fr. fixen Jahresgehalt aus der Schulgemeindskasse. — Schwanden faßte den einstimmigen Beschluß, es sei jedem der vier Primarlehrer eine Gehaltzulage von Fr. 110 zuerkannt. — Ennenda hat den Gehalt seiner Lehrer auf je Fr. 900 gesetzt, nebst dem Bezug des Schulgeldes, das in der jüngsten Klasse per Kind auf $1\frac{1}{2}$ Fr., in der zweiten Schule auf 2 Fr. und in der Oberschule per Kind auf $2\frac{1}{2}$ Fr. gesetzt worden ist. Mitlödi sprach dem Oberlehrer eine Zulage von Fr. 90, dem Unterlehrer Fr. 45. Mitfurn beschloß schon im abgelaufenen Januar seinem Lehrer eine Zulage von Fr. 100. — Luchsingen erhöhte dem wackern Lehrer Joh. Zwicki die Besoldung von 666 Fr. auf 800 Fr., wozu noch Wohnung und Pflanzung kommt. Ähnliche Erhöhungen wurden in Netstal, Niederurnen u. s. w. beschlossen.

Preußen. Es scheint im preussischen Volksschulwesen, von dem immer so große Dinge gerühmt werden, auch noch nicht alles grad zu liegen. Denn der „Schwäb. Merkur“ bringt vom 22. März aus Berlin folgende Mittheilung: Von dem Abg. Harkort ist so eben der folgende Antrag gestellt worden: „Das hohe Haus wolle beschließen, das R. Staatsministerium aufzufordern, in der nächsten Session ein Gesetz über die Organisation der Volksschulen vorzulegen, welches 1) den mindestens dreijährigen Kursus der Lehramtskandidaten in der Weise ordnet, daß die für den Dienst ausreichende Zahl, dem religiösen Bedürfnis, sowie den Fortschritten der allgemeinen Schul- und Lebensbildung, entsprechend, aus den Seminarien hervorgehe; 2) feststellt, in welcher Weise der im Art. 25 der Verfassung den Volksschullehrern zugesicherte feste, den Lokalverhältnissen angemessene Gehalt gewährt werden soll; ein entsprechendes Pensionswesen, einschließlich der Wittwenversorgung, einführt und die diesfälligen Verpflichtungen des Staats und der Gemeinden abgrenzt; 3) die Schulpflicht und die Schulstunden regelt, sowie die höchste Zahl der Kinder bezeichnet, die der Lehrkraft eines Lehrers entspricht, nebst Feststellung des Schulraums, welchen die Rücksicht auf den Unterricht und die Gesundheit erfordert; 4) die notwendigen Vorschriften über die Bildung neuer Schulgemeinden ertheilt und, im Falle des Unvermögens der Eingeseffenen, die zeitige Hülfe des Staates in Anspruch nimmt; 5) die Kleinkinderbewahranstalten fördert und die Errichtung von Fortbildungsschulen anordnet, wobei namentlich der Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu